Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Vorab per E-Mail

Stadt Soltau
Herrn Andreas Steinau
Poststraße 12
29614 Soltau

Stadt Soltau
Eing. 04. April 2019
Fachgruppe 61

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
6161.0026.000020-2017/001195	6.04.02.02/19-C-0/26#1	14-5589 oder 14-0	02. April 2019

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber"
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Steinau,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.03.2019, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau kommt eine Realisierung der Trassen der Höchstspannungsleitungen „Brunsbüttel – Großgartach" (BBPlG-Vorhaben Nr. 3) und „Wilster – Grafenrheinfeld" (BBPlG-Vorhaben Nr. 4), beide auch SuedLink genannt, in Betracht. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen möglichst auf einer gemeinsamen

...

Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte B Scheeßel – Bad Gandersheim/Seesen der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 07.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 13.06.2017 in Hannover eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Die Stadt Soltau wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 23.11.2017 Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Diese Unterlagen nach § 8 NABEG haben die Vorhabenträger am 22.03.2019 eingereicht, welche nun von der Bundesnetzagentur auf Vollständigkeit geprüft werden. Im Anschluss wird die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen und danach die Bundesfachplanungsverfahren abschließen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der vorbezeichneten 52. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. befindet sich in dessen unmittelbarer räumlicher Nähe. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in die Bundesfachplanungsverfahren einbringen.

Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörg Meyenborg

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stadt Soltau
Poststraße 12
29614 Soltau

Stadt Soltau
Eing. 08. April 2019
Fachgruppe 61

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Durchwahl (0511) 643-3660	Hannover, 08.04.2019
6161.0026.000020-2017/001195 - 13.03.2019	L 3.3-L68503-03_01-2019-0108-Möh	E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de	

52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber"
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Der zu erarbeitende Umweltbericht sollte entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden dieses ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen enthalten. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen. Besonders die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sollten bei der Bewertung beachtet werden. Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Aus der Beschreibung des Ausgangszustands und der Bodenfunktionen ergeben sich die Empfindlichkeiten der betroffenen Böden gegenüber den vorhabenbezogenen Wirkfaktoren, die ebenfalls zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Böden im westlichen / südwestlichen Teil des Plangebietes sind laut unseren Datengrundlagen z.T. mäßig bis sehr hoch verdichtungsempfindlich. Dies betrifft die Bereiche, in denen in der Bodenkarte 1:50.000 Podsol-Gleye und tiefe Gleye mit Erdniedermooraufage ausgewiesen sind. Eine Karte zur Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist auf unserem Kartenserver im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/# eingestellt. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) gibt in § 1a einen flächensparsamen Umgang mit Boden vor und dient damit auch der Funktionserhaltung des Schutzgutes Boden. Wir empfehlen daher im Rahmen der Bauleitplanung einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, nach der die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden soll.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund (Torf, Mudde, Schlick) an.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(S. Möhring)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Uelzen
Wilhelm-Seedorf-Straße 3
29525 Uelzen
Telefon: 0581 8073-0
Telefax: 0581 8073-160

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 17 09 • 29507 Uelzen

Stadt Soltau
Poststraße 12
29614 Soltau

Stadt Soltau
Eing. 12. April 2019
Fachgruppe 61

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
6161.0026.000020-2017/001195	FG2_HK	Herr Clauswitz	-130	Kai.Clauswitz@LWK-Niedersachsen.de	11.04.2019

52. Änderung des wirksamen F-Planes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und der Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber"

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:

Angesichts des Flächenumfangs von rund 51,5 ha und der im Heidekreis insgesamt rasant voranschreitenden Flächeninanspruchnahme in vergleichbarer Größenordnung (insbesondere für Gewerbenutzung), haben wir **erhebliche Bedenken** gegen die o.g. vorbereitende Bauleitplanung. Auch wenn sich die 51,5 ha des Geltungsbereichs nicht vollumfänglich als landwirtschaftlicher Nutzfläche darstellen, so entziehen Sie der regionalen Bodenertragsnutzung mit dieser vorbereitenden Planung erhebliche Teile der örtlichen Gemarkung.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns in keiner Weise nachvollziehbar, dass aus Ihren Unterlagen zur F-Planänderung keine Abwägungsgedanken im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie zu den Belangen der Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen sind. Aus unserer Sicht ist dies mitnichten dadurch erfolgt, als dass es genügt, die potenzielle Nachfrage nach Gewerbebaufläche und Erweiterungswünsche des lokalen Mittelstands unter dem Vorzeichen keiner weiteren/ alternativen Flächenverfügbarkeit zu erwähnen und dies den Zielen und Grundsätzen des RROP gegenüberzustellen. Die bloße Nennung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist nach unserer Lesart in gleicher Weise als ungenügende Dokumentation von Abwägung aufzufassen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf den **§ 1 (6) Nr. 8 BauGB** sowie im Hinblick auf die Umweltprüfung, auf Beschreibung der möglichen Vorhabensauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche" und die möglichen Betroffenheiten durch den „Flächenverbrauch" siehe **§ 2 UVPG i.V.m. § 16 und Anlage 4 des UVPG**.

Aus genannten Gründen haben wir Ihre Planungen betreffend erhebliche Bedenken. Wir raten weiterhin an, den sparsamen Umgang mit Grund und Boden (unversiegelte Flächen) nicht aus den Augen zu verlieren.

Ergänzender Hinweis:

Bezogen auf das Planungsziel „Tourismus und Freizeit" geben wir zu bedenken, dass neben den von Ihnen angefügten Besuchermagneten *Heidepark Soltau, Vogelpark Walsrode, Center Parc* etc. der wesentliche erholungswertbestimmende Faktor der Heide-Region die Kulturlandschaft der Heide-Region selbst ist. Mit diesen, wie auch ähnlich dimensionierten Bauleitplanungen im Heidekreis (z.B. Gewerbegebiet Honerdingen III, Schneede III), wird der regionaltypische Erholungs- und Erlebniswert dieser Kulturlandschaft dauerhaft beseitigt oder mindestens beeinträchtigt. Dies führt u.E. zwangsläufig zu einem Verlust an vermarktungsfähigem Erholungswert und dies nicht ausschließlich für jene, welche unter dem Stichwort „Ferien auf dem Bauernhof" Tourismus anbieten.

Ein „Ausweichen" der ländlichen Erholungs- und Tourismusfunktion wird im Hinblick auf künftige Planungen- und Entwicklungsabsichten langfristig nicht uneingeschränkt möglich sein.

Das Einvernehmen mit den Flächeneigentümern setzen wir voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clauswitz

Clauswitz
Fachbereich 2; Nachhaltige Landnutzung, Ländliche Entwicklung

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Eingang per E-Mail am 15.04.19

Stadt Soltau
Hr. Steinau
Poststraße 12
29614 Soltau

Stadt Soltau
Eing. 15. April 2019
Fachgruppe 61

Bearbeitet von Dirk Müller

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	15.04.2019
F-Plan 52. Änderung.	13.03.2019	TB-2019-00224	E-Mail	kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de		

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Soltau, wietzendorfer Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können:
http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Müller

Anlagen
1 Kartenunterlage(n)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

TB-2019-00224

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Soltau, wietzendorfer Straße

Antragsteller: Stadt Soltau

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis :

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Ergebniskarte TB-2019-00224

Maßstab 1 : 6.000

Erstellt am: 15.04.2019

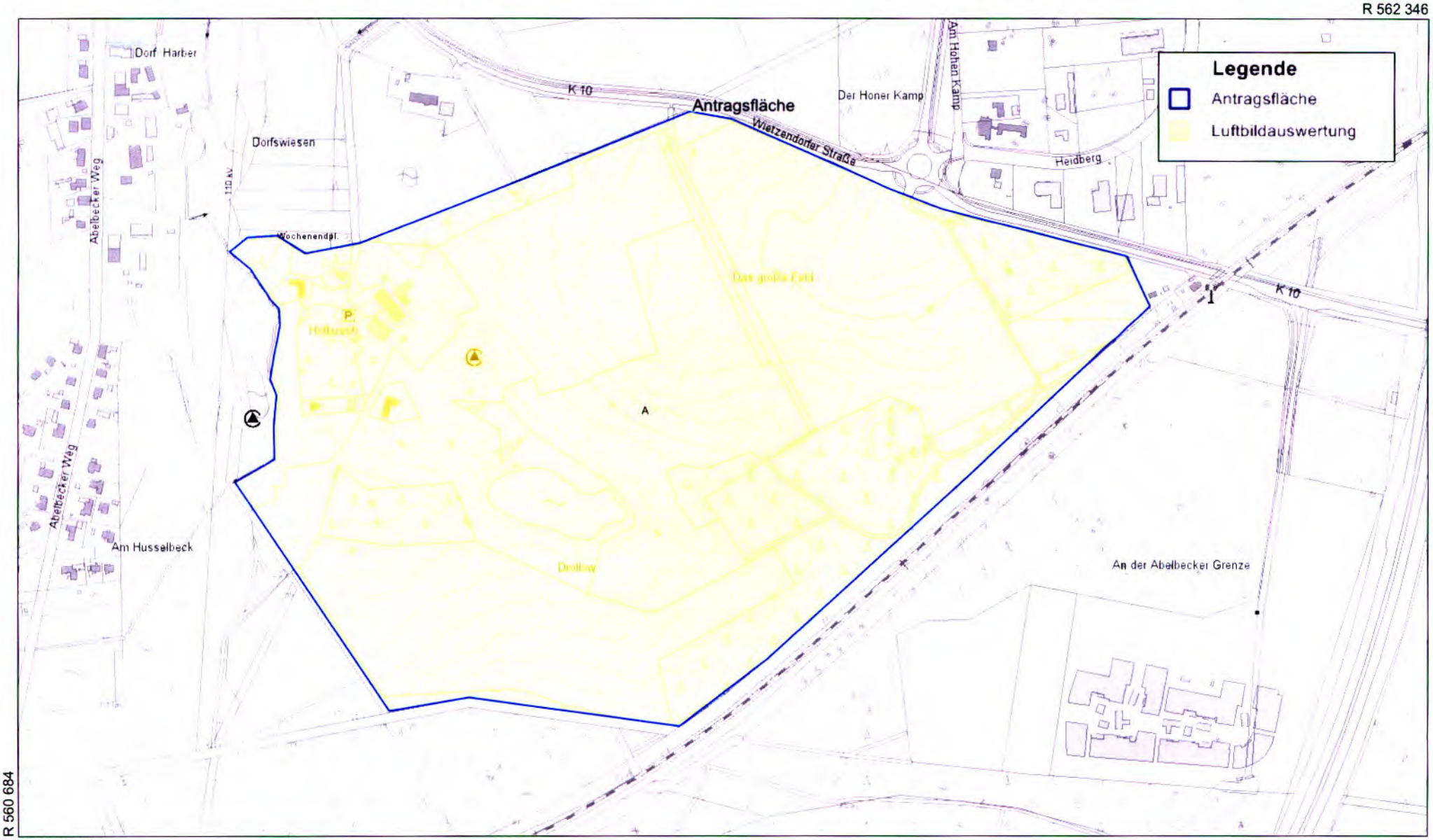

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen(NVermG) sowie durch das Gesetzt über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

© 2019 LGLN

Eingang über Online Plattform des Heidekreises am 16.04.2019

Dokument unterschrieben
von: Diana Carstens, Landkreis Heidekreis
am: 16.04.2019 09:55

DER LANDRAT

Heidekreis
Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Landkreis Heidekreis, Postfach 13 43, 29603 Soltau

Stadt Soltau
Regional- und städtebauliche
Entwicklungsplanung
Poststraße 12
29614 Soltau

Stadt Soltau
Eing. 16. April 2019
Fachgruppe 61

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung
Gebäude: Harburger Straße 2
29614 Soltau
Zimmer: 310
Name: Frau Wortmann
Telefon: 05191 970-841
Telefax: 05191/970-99841
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de
Internet www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.21.021.014**
Antragsteller: Stadt Soltau
Regional- und städtebauliche
Entwicklungsplanung
Antragsart: **Bauleitplanung - frühzeitige Beteiligung als TÖB**
Titel: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber"

Datum:
16.04.2019

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Landkreises Heidekreis folgende Anregungen und Hinweise gegeben.

Regionalplanung
Die vorliegende Begründung setzt sich nur unzureichend und wenig reflektiert mit den städtebaulichen und raumordnerischen Vorgaben auseinander.

Auf Seite 3 heißt es, die 52. Änderung des Flächennutzungsplans entspräche dem in § 1 a Abs. 2 BauGB formulierten städtebaulichen Ziel, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es findet allerdings keine konkrete Bedarfsbegründung oder Alternativenprüfung insbesondere hinsichtlich der gewerblichen Baufläche statt. Dieser Schlussfolgerung mangelt es daher an Substanz und kann aus regionalplanerischer Sicht nicht gefolgt werden.

Ebenso verhält es sich bei der Auseinandersetzung mit den übergeordneten planerischen Rahmenbedingungen. In der vorliegenden Begründung werden zeichnerische Darstellungen und einzelne Textpassagen scheinbar wahllos aufgeführt ohne diese in Bezug zu den geplanten Nutzungen zu setzen, bzw. sich dezidiert mit diesen auseinander zu setzen.

Für die Festsetzung jeglicher neuer Flächen zur Siedlungsentwicklung ist die Raumverträglichkeit nachzuweisen und hat eine nachvollziehbare Begründung des Bedarfs sowie eine Alternativenprüfung zu erfolgen.

Es sollte in Betracht gezogen werden, die zukünftige Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung mit Hilfe eine städtebaulichen Entwicklungskonzepts zu steuern, welches sich gezielt und nachhaltig mit den strukturellen Bedarfen auseinandersetzt.

Um eine zeitgemäße, bedarfsgerechte, nachhaltige sowie ressourcenschonende Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und gleichzeitig die Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu sichern, werden durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und des Landes (NROG), des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Vorgaben für eine geplante Siedlungsentwicklung im Raum gemacht.

Den Vorgaben des LROP und RROP gemäß ist in der Begründung des Flächennutzungsplans der Bedarf für die Darstellungen unter den Aspekten

- flächensparende, nachhaltige Siedlungsentwicklung,
- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte,
- Berücksichtigung des demographischen Wandels und der Infrastrukturfolgekosten,
- Vorrang Innenentwicklung vor Außenentwicklung,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme,
- Ausrichtung an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung,
- Belange von Natur und Landschaft ausführlich und nachvollziehbar zu belegen.

Darüber hinaus ist bei der Nutzung eines Sondergebietes „Freizeit und Fremdenverkehr" (Campingplatz) grundsätzlich von einer sensiblen und störempfindlichen Nutzung auszugehen. Die Vereinbarkeit mit der direkt angrenzenden gewerblichen Baufläche erschließt sich hierbei nicht.

Planungsrecht

Planunterlage:

Es fehlt die Präambel und die Verfahrensvermerke sind unvollständig (Angaben zum Planverfasser, Planunterlage etc.).

Die Verfahrensvermerke sind entsprechend den neuen Gesetzesgrundlagen durch die BauGB Novelle 2017 zu ergänzen (hier insbesondere der Hinweis auf die Bereitstellung der auszulegenden Unterlagen im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB).

Begründung:

Die Begründung setzt sich bislang in keinster Weise mit den städtebaulichen Zielen und der Notwendigkeit der Ausweisung eines Gewerbe- und Sondergebiets auseinander. Es handelt sich bei der Begründung um eine reine Beschreibung der vorhandenen Situation und den Wünschen für die Änderung.

Es fehlen Aussagen zum Bedarf der geplanten Flächen und eine ausführliche Alternativenprüfung für das geplante Gewerbegebiet.

Die Vereinbarkeit des Campingplatzes als touristische Anlage für ruhige Erholung mit einem angrenzenden Gewerbegebiet ist nachzuweisen, ggfls. durch ein entsprechendes Gutachten.

Natur- und Landschaftsschutz

Auf dem Flurstück Gemarkung Harber, Flur 3, Flurstück 146/17, welches im vorliegenden Flächennutzungsplan überplant wird, befindet sich eine Ersatzaufforstungsfläche von 5,52 ha Größe, welche in einem städtebaulichen Vertrag für den Bebauungsplan „Oeningen Nr. 2 „ Erweiterung des Industriegebietes an der Gottlieb-Daimler-Straße" mit Unterschriften vom 6.2.2008 (Herr Cassebaum, AWS und Herr Ruhkopf, Stadt Soltau) sowie vom 8.2.2008 (Herr Ostermann, Landrat HK) gesichert wurde. Diese Fläche kann nicht anderweitig überplant werden und ist im Flächennutzungsplan in den Ausmaßen wie im städtebaulichen Vertrag festge-

legt als Fläche für Wald darzustellen. Die Ersatzaufforstung wurde bisher nicht ausgeführt. Dies ist nachzuholen.

Ich bitte festzulegen in welcher Form die festgestellten naturschutzfachlich wertvollen Biotope und Lebensräume in der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Werden diese in der weiteren Planung als zu erhalten festgelegt?

Gerade im Hinblick auf den Erlen- und Eschenwald bitte ich darauf zu achten, dass der Status weiterhin als Wald zu erhalten ist und somit eine Waldumwandlung im größeren Stil der umliegenden Flächen ggf. nicht in Betracht gezogen werden sollte. Ich bitte daher soweit möglich bereits Festlegungen im Flächennutzungsplan zum Schutz der wertvollen Strukturen und Biotope zu treffen, welche im folgenden Bebauungsplan nur übernommen und ggf. weiter ausformuliert werden müssen. Ebenfalls weise ich auf möglicherweise nötige Waldumwandlungen hin, welche im Rahmen des Bebauungsplanes abzuarbeiten und zu kompensieren sind. Ich bitte rechtzeitig auch artenschutzrechtliche Gutachten über mögliche vorkommende Vogelarten sowie Fledermäuse und durch die Feuchtgebietsstrukturen auch Amphibien – jeweils auch im Hinblick auf Habitatstrukturen und mögliche Habitatverluste - in Auftrag zu geben, welche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit abzuarbeiten sind.

Der Umweltbericht fehlt und ist zu ergänzen. Eine abschließende Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ist daher nicht möglich.

Immissionsschutz
In der Begründung vom 19.02.2019 des Büros Evers & Küssner liegt der Umweltbericht in der aktuellen Fassung nicht vor. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist somit nicht möglich.

Dennoch weise ich jetzt bereits auf folgendes hin:
Da die TA Lärm keine Richtwerte für Campingplatzgebiete vorgibt, wird auf die schalltechnischen Orientierungswerte aus Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 zurückgegriffen, nach denen allgemeine Wohngebieten und Campingplatzgebiete hinsichtlich der Orientierungswerte gleichgestellt sind.

In dem o.g. Flächennutzungsplan grenzt das Sondergebiet „Freizeit und Fremdenverkehr" an das Gebiet „gewerbliche Fläche" an. Im Umweltbericht muss auf den gegenseitigen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch und Wechselwirkungen eingegangen werden.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Carstens

Steinau, Andreas

Von: Kankowski, Sebastian <Sebastian.Kankowski@nfa-sellhorn.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 30. April 2019 14:31
An: Steinau, Andreas
Cc: Gebelein, Daniel; Kulenkampff, Lutz; Robert Hoffmann
Betreff: AW: 52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber"

Stadt Soltau
Eing. 30. April 2019
Fachgruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Absprache mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark sind waldrechtliche Belange von der vorgelegten Planung betroffen. Daher enthält diese Stellungnahme folgende Hinweise zur weiteren Vorgehensweise.

Im Plangebiet befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG. Diese sollen überplant werden und zukünftig als Flächen für Freizeit und Verkehr sowie als gewerbliche Bauflächen zur Verfügung stehen. Damit einhergehend findet eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG statt, welche in der verbindlichen Bauleitplanung von der Planungsbehörde nach § 8 (3) geprüft und abgewogen werden muss. In diesem Schritt sollte ebenfalls der Waldabstand verbleibenden min. 35 m geplant werden.

Die vorgelegte Planung grenzt zusätzlich unmittelbar an Wald im Sinne des § 2 NWaldLG an.
Dieser Umstand erfordert eine gesonderten Prüfung der Planung nach Waldrecht spätestens in der verbindlichen Bauleitplanung. In den vorgelegten Unterlagen finden sich momentan keine ausreichende Berücksichtigungen des Waldrechts. Wir empfehlen das Waldrecht und die daraus entstehenden Konsequenzen, wie z.B. sinnvoller Waldabstand, Kompensation nach Waldrecht, Brandschutz und Forstwirtschaft bereits jetzt im Flächennutzungsplan zu berücksichtigten. Durch das Angrenzen an Wald ist ein ausreichender Mindestabstand zum benachbarten Wald einzuplanen, um erhebliche Nachteile für den Wald bzw. Gefahren für die Bauten (z.B. durch Windwurf) zu vermeiden.
Zwischen Baugrenze und Wald muss ein sinnvoller Abstand gewählt werden.
Primärer Zweck eines sinnvollen Waldabstandes ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen. Dabei steht der Schutz von Personen im Vordergrund, die sich im oder am Gebäude aufhalten. Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume und abbrechende Äste infolge Windwurfs auf bauliche Anlagen im Fallbereich des Stammes und nicht nur der Krone von hochwüchsigen Waldbäumen stehen bzw. dort errichtet werden sollen. Dieser Umstand wird um so bedeutsamer, wenn es sich nicht um feste Bauwerke sondern um Wohnwägen oder Zelte handelt.
Das Baugesetzbuch verlangt eine besondere Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1(6)). Die Niedersächsische Bauordnung präzisiert dies noch, da bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es ist deshalb hiernach, die aus Sicherheitsgründen notwendige Entfernung, zur Gefahrenzone im Einzelfall festzulegen.
Die Möglichkeit von Windwürfen oder Windbrüchen ist bei starken Stürmen sogar im gesunden Holz gegeben, besonders wenn er Waldrand wie in diesem Fall aufgefällt wird.
Darüber hinaus gelten erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, die u. U. auch ordnungsrechtliche Gefahrenabwehrverfügungen sowie Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers nach sich ziehen können.
Die Bauleitplanung hat aufgrund des Bauordnungsrechts das Rücksichtnahmegebot und das Gebot der Konfliktbewältigung zu beachten. Die Abwägung muss grundsätzlich nachbarschützend erfolgen, anderenfalls würde sie gegen das Abwägungsgebot des § 1 (6) BauGB verstoßen. Ich verweise auf den Kommentar Möller, 40.3.10:

40.3.10 Bauordnungsrecht (NBauO)

Das **Bauordnungsrecht (NBauO),** das **Rücksichtnahmegebot** und das **Gebot der Konfliktbewältigung** dürfen nicht entgegenstehen (zum Verbot einer baulichen Überplanung einer erforderlichen **Waldabstandsfläche** s. Franz, AgrarR 2002, 142; s. dazu 42.1; 35-m-Grenze insbesondere wegen der Gefahr umstürzender Bäume; gegenseitiger Brandgefahr, Behinderung der Forstwirtschaft.

Auch das Rücksichtnahmegebot kann im Rahmen der – vom Bauordnungsrecht zu unterscheidenden - bauplanerischen Abwägung nach § 1 (7) BauGB erfordern, für eine neu geplante Wohnbebauung den erforderlichen Sicherheitsabstand zum Wald einzuhalten (Sänger, NuR 1992, 423 f.). Schließt die vorgesehene Gebäudestellung nicht zwingend, aber fakultativ ein Bauen in der nach dem Rücksichtnahmegebot freizuhaltenden Waldnähe aus, ist dennoch nach § 15 (1) S. 2 BauNVO, der das Rücksichtnahmegebot konkretisiert, eine unzumutbare Belästigung oder Störung der forstwirtschaftlichen Nutzung unzulässig (Franz aaO; vgl. auch Sänger, NuR 1992, 420, 421 ff. und 41.3.3).

Zusätzlich sollte ebenfalls der Brandschutz berücksichtigt werden. In der Regel sind hier Abstände von min. 25 m zwischen Wohnbebauung und Wald erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Kankowski

Niedersächsische Landesforsten
Träger öffentlicher Belange
Sellhorn 1
29646 Bispingen
fon 05194 - 9894-22
mobil 0170-9214693

fax 05194 - 9894-55

sebastian.kankowski@nfa-sellhorn.niedersachsen.de
www.landesforsten.de

Niedersächsische Landesforsten

Niedersächsische Landesforsten I Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig I Germany
Präsident Dr. Klaus Merker I Vorsitzender des Verwaltungsrates Rainer Beckedorf

Nord/LB I IBAN DE41 2505 0000 0199 9603 94 I BIC NOLADE2HXXX I St.-Nr. 14 201 00294

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, löschen Sie bitte die Nachricht mitsamt etwaigen Anlagen. Es wäre sehr nett, wenn der Absender über etwaig fehlgeleiteter E-Mails informiert werden würde.

Selbstverständlich verwenden wir Viren-Schutzprogramme. Sollte durch Zusendung einer E-Mail von uns trotzdem ein Virus in Ihr System gelangen, haften wir nicht für Ihnen eventuell entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

Von: Steinau, Andreas [mailto:andreas.steinau@stadt-soltau.de]
Gesendet: Donnerstag, 4. April 2019 12:58

DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Stadt Soltau
Poststraße 12
29614 Soltau

Stadt Soltau
Eing. 26. März 2019
Fachgruppe 61

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Silke Kelting
Tel.: 40 3918-8693
Fax: 40 3918-4526
silke.kelting@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R-N-L (A) Ke
Az.: TÖB-HH-19-49532

19.03.2019

Ihr Zeichen: 6161.0026.000020-2017/001195
Ihr Schreiben vom 13.03.2019

Bauleitplanung der Stadt Soltau
52. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlbach in Harber

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.
Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz, Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:
Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com
Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.
Stier

i. A.
Kelting

AHK ABFALLWIRTSCHAFT HEIDEKREIS
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abfallwirtschaft Heidekreis, Winsener Str. 17, 29614 Soltau

Stadt Soltau
Andreas Steinau
Poststr. 12
29614 Soltau

Stadt Soltau
Eing. 22. März 2019
Fachgruppe 61

Gebäude: Winsener Str. 17, 29614 Soltau
Zimmer: 5
Auskunft erteilt: Kai Friedrichs
Telefon: 05191 9281231
Telefax: 05191 9281226
E-Mail: Kai.Friedrichs@ahk-heidekreis.de
Internet: www.ahk-heidekreis.de

Datum: 20.03.2019

Stellungnahme 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Campingplatz am Mühlenbach"

Sehr geehrter Herr Steinau,

beiliegend erhalten Sie unsere Anforderungen an die Bauleitplanung zur weiteren Verwendung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Kai Friedrichs

AHK
ABFALLWIRTSCHAFT HEIDEKREIS
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft bei Bauleitplanung und Einrichtung von Straßenbaustellen

Vorwort

Die Sicherstellung der Abfallentsorgung im Landkreis Heidekreis ist Aufgabe der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts.

Daher wird diese als „Träger öffentlicher Belange" im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung angehört. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll diese Broschüre die Mitarbeiter/innen der Kommunen und der beauftragten Planungsbüros im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren.

Ergänzend gibt diese Broschüre Hinweise für die Einrichtung von Straßenbaustellen.

Inhalt

1. Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis

2. Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung" u. „Fahrzeuge"

3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

1. Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts, ist Träger der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung (örE) im Landkreis Heidekreis. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen etc.) ist die AHS Entsorgungsträger. Grundlage für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist die Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK in der jeweils gültigen Fassung. Für die Entsorgung der Abfälle aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHS maßgeblich. Diese Grundlagen regeln u. a., in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.

Grundlagen für Vorgaben bezüglich der Befahrbarkeit von Straßen sind unter anderem in den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung" (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 70) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) enthalten, die von den Fahrern der Entsorgungsfahrzeuge zwingend einzuhalten sind.

2. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung" und „Fahrzeuge"

Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung" (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 70) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder der § 7 der UVV „Müllbeseitigung" zitiert, der das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen explizit regelt.

Hierzu ist anzumerken, dass sich diese Vorschrift auf die „normale" Teilnahme am Straßenverkehr bezieht, wie z. B. Rangierarbeiten auf dem Betriebsgelände oder an einer Tankstelle. Der § 16 der UVV „Müllbeseitigung" ist die weitergehende Spezialvorschrift, die für die Tätigkeit des Mülleinsammelns Anwendung findet. Ausschlaggebend für diese restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.

3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Flächennutzungspläne legen die vorbereitenden Belange der Bauleitplanung fest. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine Straßenführung ermöglicht wird, die den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften Rechnung trägt.

4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

- Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten der AHK entsprechende Geh- und Fahrrechte eingeräumt werden (in einigen Bereichen fordert die AHK zusätzlich eine „Freistellungserklärung" vom Grundstückseigentümer, die das Unternehmen vor Regressansprüchen bei Straßenschäden schützt).

Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 70) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- für das Müllfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Tragfähigkeit bis 30 t)

- als Anliegerstraße oder –weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs)

- als Anliegerstraße oder –weg mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen muss

- so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden

- so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschwenkungen der Fahrbahn wie z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen

- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können

- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten)

- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Müllfahrzeugs besteht.

- Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

- Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen

§ 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbehälterstandplätze" (DGUV Vorschrift 43) legt eindeutig fest, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Diese Regelung hat zur Folge, dass Sackgassen, die von einem Müllfahrzeug befahren werden sollen, über eine geeignete Wendeanlage verfügen müssen. Für Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 [dem Inkrafttreten der UVV „Müllbeseitigung"] gebaut wurden, gelten teilweise noch Sonderregelungen.

Hierbei ist zu beachten, dass diese Sonderregelungen entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaßnahmen an diesen Straßen vorgenommen werden. Nach den Richt-

linien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.
Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Wendekreis

- Mindestdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)

- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o.ä.)

- Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge

- Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m

- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein.

Wendeschleife (Wendekreis mit Pflanzinsel)

- Mindestdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)

- Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m

- die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord)

- Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m

- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein

Unter Ziffer 6.1.2.2 der RASt 06 sind mit den Bildern 57, 58, 60 und 61 Wendekreise und -schleifen dargestellt, die es Müllfahrzeugen ermöglichen, problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Müllfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RASt 06).

Wendehämmer

Wenn z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu.

Unter Ziffer 6.1.2.2 der RASt 06 sind mit Bild 59 für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Müllfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden. Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RASt 06 zu planen. Mit Wendeanlagen in den vorgenannten Bauformen erspart man der Gemeinde und letztendlich auch der Abfallwirtschaft Heidekreis viele unerfreuliche Diskussionen mit unzufriedenen Anliegern über Tatsachen, die sich im Nachhinein nicht mehr ändern lassen.

Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.

- Um das Konfliktpotential zu diesem Thema zu minimieren, ist es zusätzlich sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass Mülltonnen, Sperrmüll und Wertstoffsäcke am Abfuhrtag an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.

- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.

- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.

- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restmüll, Biomüll und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden. Der Sammelplatz sollte so dimensioniert sein, dass er auch großvolumigen Sperrmüll aufnehmen kann.

- Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden.

- Vor dem Hintergrund der Sperrmüllbereitstellung sollte im Sinne der Anlieger eine „zumutbare" Transportentfernung nicht überschritten werden.

Für die unterschiedlichen Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche
MGB 60/120 l	0,55 m	0,51 m	0,3 m²
MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	0,5 m²
MGB 1.100 l	1,25 m	1,38 m	1,8 m²

Allgemeiner Hinweis

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammel-plätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AHK auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro mit der direkt mit der Einsatzleitung der Abfallwirtschaft Heidekreis abgestimmt werden. Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen

vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn

- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.).

- Die bereits unter Punkt 4 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.

- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können bei der zuständigen Einsatzleitung der AHK erfragt werden.

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Müllfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße temporäre Sammelplätze einzurichten.

Dieses sollte in Abstimmung mit der Einsatzleitung der AHK erfolgen. Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen.

Im Rahmen dieser Informationsbroschüre können nur allgemeingültige Vorgaben wiedergegeben werden. Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich. Diese Broschüre ersetzt nicht die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange" bei der Erstellung von Bauleitplänen.

Literaturhinweise

Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)

Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge” (DGUV Vorschrift 70)

BGI 5104 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“, Mai 2008

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Straßenverkehrsordnung (StVO § 35 Abs. 6 Sonderrechte für Müllfahrzeuge)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AHS

So erreichen Sie uns

Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts
Winsener Straße 17
29614 Soltau
Service-Telefon: (0800) 11 238 11
Fax: (05191) 92 812 24
Internet: www.ahk-heidekreis.de
E-Mail: info@ahk-heidekreis.de

[redacted]

Harber, 28.03.2019

Stadt Soltau

Zu Hd. Herrn Steinau

Stadt Soltau
Eing. 28. März 2019
Fachgruppe 61

Stellungnahme zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „ Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Erweiterung des Campingplatzes durch Sonderbauflächen, gebe ich zu bedenken, dass aufgrund des erhöhten An- und Abreiseverkehrs die Zuwegung zum Campingplatz dringend überdacht werden müsste. Bislang gibt es dort nur eine einspurige Straße, mit einer Ausweichfläche, auf der sich keine größeren Gefährte (Wohnwagen, Baufahrzeuge) begegnen können.

Nicht nur die Übernachtungsmöglichkeiten, sondern auch die Gastronomie könnte zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen beitragen.

Was die Nähe der Gewerbeflächen zum Freizeitgebiet betrifft, sollte für ausreichenden Lärm- und Sichtschutz gesorgt werden!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]